

## Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2024-0.678.722

19. September 2024

### Information zu der am 3. Oktober 2024 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Produktpiraterie (VB-0730)

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2399](#) wurde die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1352/2013](#) dahingehend abgeändert, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter Anträge auf Tätigwerden (AFAs) sowie Änderungs- oder Verlängerungsanträge auf elektronischem Wege über eines der bestehenden Unternehmerportale einreichen müssen.

Daher sind ab dem 3. Oktober 2024 von Rechtsinhabern oder deren Vertretern **Anträge auf Tätigwerden** (AFAs) über das [IP Enforcement Portal \(IPEP\)](#) oder über nationale Portale (in AT nicht verfügbar) beim Zoll **elektronisch einzureichen**.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2399](#) dürfen die Papierformblätter nur noch im Falle eines länger als 24 Stunden andauernden Systemausfalls verwendet werden. Die Antragsteller oder ihre Vertreter stellen die in ihren nach Absatz 2 eingereichten Anträgen oder Änderungs- oder Verlängerungsanträgen enthaltenen Informationen innerhalb von 7 Werktagen, nachdem die betreffenden elektronischen Systeme wieder zur Verfügung stehen, ins entsprechende Unternehmerportal ein.

Die Arbeitsrichtlinie VB-0730 (Produktpiraterie) wurde in Hinblick auf die rechtliche Verpflichtung zur elektronischen Antragsstellung abgeändert.

Bundesministerium für Finanzen, 19. September 2024